

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Finanzen		Drucksachen-Nr. 663/2005
Beschlussvorlage		☒ Öffentlich
		☐ Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	08.12.2005	Beratung
Rat	13.12.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

VI. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Die VI. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1. Anpassung der Hundesteuersatzung an die neue Sozialgesetzgebung (Hartz IV)

Nach § 3 Abs. 4 der Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach (HS) wird „für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen eine Hundesteuerbefreiung gewährt, sofern nur ein Hund gehalten wird“. Werden mehrere Hunde oder sog. gefährliche Hunde gehalten, tritt eine Steuerbefreiung nicht ein.

Da die Empfänger von Arbeitslosengeld II den bisherigen Sozialhilfeempfängern im Hinblick auf ihr Einkommen und ihre Bedürftigkeit praktisch gleichgestellt sind, fallen sie als „diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen“ bereits unter die bisherige Satzungsregelung.

Die Hundesteuermustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes sieht hierzu eine Neuformulierung vor, um eine Klarstellung und eine Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen zu erreichen. Es wird von Seiten des Städte- und Gemeindebundes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich auch bei der Hundesteuerermäßigung aus sozialen Gründen um eine fakultative Regelung handelt, die im Ermessen des Ortsrechtgebers steht.

Die Verwaltung schlägt vor,

- den Empfängerinnen und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) weiterhin für die Haltung eines Hundes eine Hundsteuerbefreiung zu gewähren
- und
- den Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) für die Haltung eines Hundes zukünftig eine Ermäßigung von 50 % gewähren.

Bei einem Bestand von 4.270 gemeldeten Hunden erhalten z. Zt. 78 Halter eine Hundesteuerbefreiung aus sozialen Gründen. Durch die vorgeschlagene Satzungsänderung werden **jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 2.250,00 €** erwartet (ca. 50 Hundehalter zahlen dann den ermäßigten Steuersatz von 45,00 €).

Diese Satzungsregelung ist zukünftig auf § 3 (Steuerbefreiung) und als neuer Absatz in § 4 (Allgemeine Steuerermäßigung) aufzuteilen.

2. Überarbeitung der Ermäßigungstatbeständen

Die HS enthält darüber hinaus eine Vielzahl von Ermäßigungs- und Befreiungstatbeständen, deren kritische Überarbeitung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung angezeigt ist und von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlen wurde.

Ermäßigungstatbestand	Vorschlag der Verwaltung	Jährliche Mehreinnahme
Steuerbefreiung für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen (§ 3 Abs. 2 HS).	Regelung beibehalten	0,00 €
Steuerbefreiung für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder als Gebrauchshund ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden (§ 3 Abs. 3 HS).	Regelung aufheben	0,00 € (wurde bisher nicht gewährt)
Steuerbefreiung für einen Hund, den der Halter von einem Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative, die im Auftrag der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Bergisch Gladbach Fundhunde aufnehmen, übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für ein Jahr, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes (§ 3 Abs. 5 HS).	Regelung aufheben	450,00 €
Steuerermäßigung um 50 % für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind (§ 4 Abs. 1a. HS)	Regelung aufheben	675,00 €
Steuerermäßigung um 50 % für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Bergisch Gladbach anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben (§ 4 Abs. 1b. HS).	Regelung beibehalten	0,00 €
Steuerermäßigung um 50 % für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch nur für einen Hund (§ 4 Abs. 1c. HS).	Regelung aufheben	1.215,00 €
Steuerermäßigung um 75 % für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind (§ 4 Abs. 2 HS).	Regelung aufheben	675,00 €

Zusammengefasst ergeben die vorgenannten Änderungen eine **jährliche Mehreinnahme in Höhe von 3.015,00 €**.

3. Neufassung des § 5 HS (Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen- und ermäßigungen)

Nach der derzeitigen Regelung „ist der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Bergisch Gladbach zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen“.

Bezüglich der dargestellten Hundesteuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen ergibt sich bei dieser Satzungsregelung das Problem, dass es den Antragstellern häufig unmöglich ist, „zwei Wochen vor Beginn der Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll“ den entsprechenden Ermäßigungsantrag zu stellen, da die Notlage (z.B. Arbeitslosigkeit, Behinderung) nicht vorhersehbar ist.

Es wird deshalb folgende Neufassung des § 5 Abs. 2 vorgeschlagen:

„Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von zwei Wochen nachdem der die Steuerbefreiung oder -ermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, bei der Stadt Bergisch Gladbach zu stellen. Bei fristgemäßer Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Ermäßigungstatbestand eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung oder -ermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt.“

4. Redaktionelle Änderung

In § 1 Abs. 2 sind die Worte „beim Stadtdirektor (Ordnungsangelegenheiten)“ in „bei der Stadt Bergisch Gladbach, Ordnungsbehörde“ zu ändern.

5. Hundebestandsaufnahme

Nachdem zuletzt im Jahr 1998 in Bergisch Gladbach eine flächendeckende Hundebestandsaufnahme durchgeführt wurde, stellt sich erneut die Frage, ob für alle von Ihren Besitzern im Stadtgebiet gehaltenen Hunde auch die Hundesteuer bezahlt wird. Derzeit sind 4.270 Hunde zur Hundesteuer angemeldet. Ein Vergleich mit den Anmeldezahlen vergleichbaren Städten lässt eine nicht unerheblichen „Dunkelziffer“ vermuten.

Bevor jedoch eine Hundebestandsaufnahme, bei der jeder Haushalt in Bergisch Gladbach zur Überprüfung einer möglichen Hundehaltung aufgesucht wird, durchgeführt wird, wird die Stadtverwaltung durch Presseinformationen an die Steuerehrlichkeit der Hundehalter appellieren und auf die Anmeldepflicht hinweisen.

VI. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW. S. 498), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende VI. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Bergisch Gladbach (Ordnungsbehörde) gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bergisch Gladbach aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt, sofern nur ein Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde gehalten, tritt eine Steuerbefreiung nicht ein.

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Bergisch Gladbach anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Personen, die Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen, wird auf Antrag die Steuer um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, sofern nur ein Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde gehalten, tritt eine Steuerbefreiung nicht ein.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

§ 4

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von zwei Wochen nachdem der die Steuerbefreiung oder -ermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, bei der Stadt Bergisch Gladbach zu stellen. Bei fristgemäßer Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Ermäßigungstatbestand eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung oder -ermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher schon gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Bergisch Gladbach, den

Klaus O r t h
Bürgermeister

<-@